

Softwarelizenz- und Wartungsbestimmungen

der Inworks GmbH, Hörvelsinger Weg 39, D-89081 Ulm

Stand: 10.04.2024

Teil A - Softwarelizenzbestimmungen

1. Gegenstand der Softwarelizenzbestimmungen

- 1.1 Die Lizenzbestimmungen finden Anwendung auf den zwischen dem Lizenznehmer und Inworks abgeschlossenen Softwarelizenzvertrag.
- 1.2 Ein Softwarelizenzvertrag kommt durch fristgerechte Annahme eines entsprechenden schriftlichen, von Inworks unterschriebenen Angebots oder mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Inworks zustande. Der Softwarelizenzvertrag setzt sich zusammen aus:
 - dem zu Grunde gelegten Angebot
 - diesen Softwarelizenz- und Wartungsbestimmungen
 - den Spezifikationen, in denen die vertragsgegenständliche Software beschrieben wird
 - ggf. weiteren mitgeltenden Vertragsbestandteilen, sofern schriftlich vereinbart
- 1.3 Die Software wird lizenziert, nicht verkauft. Inworks räumt dem Lizenznehmer für die Dauer des Softwarelizenzvertrages an der Software ein einfaches, nicht übertragbares, entgeltliches Nutzungsrecht gemäß dem Named-User-Lizenzmodell sowie den nachfolgenden Bestimmungen ein. Die Art und Weise sowie der Umfang der Nutzung der Lizenz ergibt sich überdies aus dem Softwarelizenzvertrag.

2. Vervielfältigungsrechte und Ersatzkopien

- 2.1 Der Lizenznehmer darf die Software nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zwingend für die Benutzung der Software notwendig ist. Darüber hinaus darf der Lizenznehmer keine Kopien anfertigen.

3. Lizenz und Mehrfachnutzungen

- 3.1 Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätig halten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig, soweit nicht im Softwarelizenzvertrag gesondert vereinbart.
- 3.2 Der Lizenznehmer erkennt die Urheberrechte von Inworks und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an der Software an.
- 3.3 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen (z.B. Besondere Vereinbarungen in dem zugrunde gelegten Angebot) stehen sämtliche kundenspezifische Entwicklungen (Customizings oder Add-ons) der Software, die Inworks für den Lizenznehmer auftragsgemäß erstellt hat, auch Inworks zu. Inworks ist berechtigt, solche Entwicklungen zu übernehmen und unbefristet, unwiderruflich und weltweit sowie frei an Dritte übertragbar für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten zu nutzen und zu verwerten. Dies umfasst insbesondere das Recht, Entwicklungen zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen sowie das Recht sie zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, verändern, dekompileieren und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in gleicher Weise zu nutzen und zu verwerten.
- 3.4 Der Quellcode verbleibt im Eigentum von Inworks.

- 3.5 Der Lizenznehmer erkennt die Marken-, Warenzeichen-, Namens- und Patentrechte von Inworks an der Software und der dazugehörigen Dokumentation an.

4. Nutzungsüberlassung an Dritte

- 4.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu veräußern, zu lizenzieren, zu vermieten oder in sonstiger Weise gegenüber Dritten zu verwerten oder Dritten außerhalb der Regelungen des mit Inworks geschlossenen Softwarelizenzvertrages zur Nutzung zu überlassen.
- 4.2 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Software sowie die verwendeten Methoden und Verfahren vertraulich zu behandeln und den unbefugten Zugriff Dritter auf die überlassene Software und Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, Inworks den unberechtigten Zugriff Dritter auf die Software unverzüglich zu melden.

5. Dekompilierung, Programmänderungen

- 5.1 Jede Form der Programmänderungen, unter anderem die Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software, ist unzulässig. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6. Audit-, Kontroll- und Besichtigungsrechte

- 6.1 Inworks hat das Recht, die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer während seiner normalen Geschäftszeiten zu prüfen.
- 6.2 Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software nicht entsprechend den erworbenen Lizenzen verwendet, sondern darüber hinaus, ist er verpflichtet, die Lizenzgebühren nach zu entrichten, die von ihm geschuldet wären, hätte er die Übernutzung auf Grundlage einer vertraglichen Regelung mit Inworks von Anfang an bezogen; insoweit gelten die zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung geltenden Listenpreise der Inworks.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1 Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die von Inworks installierte Software auf offensichtliche Mängel, die einem Kunden ohne weiteres auffallen, zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind bei Inworks innerhalb von zwei Wochen nach Installation schriftlich zu rügen.
- 7.2 Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

8. Preisanpassungsklausel für zeitlich befristete Lizenzen

- 8.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung für zeitlich befristete Softwarelizenzen erhöht sich jährlich um 2% bezogen auf die Vorjahresvergütung
- 8.2 Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf Inworks die vertraglich vereinbarte Vergütung für zeitlich befristete Softwarelizenzen im Folgejahr um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik

Deutschland definierten Verbraucherpreisindex.

- 8.3 Diese Regelung gilt nicht für zeitlich unbefristete Softwarelizenzen, die einmalig vergütet werden. Hier gilt die entsprechende Preisanpassungsklausel für die Softwarewartung (Teil B).

Teil B - Softwarewartungsbestimmungen

9. Gegenstand der Softwarewartungsbestimmungen

- 9.1 Inworks übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer für die vertragsgegenständliche Standardsoftware die Wartung i.S. der Beseitigung von Fehlern sowie die Updatebereitstellung. Für kundenspezifische Entwicklungen (Customizings und Add-ons) übernimmt Inworks die Wartung zur Sicherstellung der Kompatibilität mit der jeweils aktuellen Version der Standardsoftware.
- 9.2 Die Verpflichtung der Inworks entsprechend den Regelungen dieser Softwarewartungsbestimmungen bezieht sich nur auf die aktuelle Version der Software, auf die der aktuellen Version vorausgehenden Version sowie auf die jeweils aktuelle Version bei kundenspezifische Entwicklungen, sofern deren ursprünglich spezifizierter Einsatzzweck und Rahmenbedingungen noch gegeben sind.

10. Fehlerbeseitigung für Standardsoftware

- 10.1 Ob ein Fehler vorliegt und welche Qualifizierung der Fehler erfährt, richtet sich nach den Regelungen in Punkt 10.3 dieser Softwarewartungsbestimmungen.
- 10.2 Handelt es sich bei dem vom Lizenznehmer gemeldeten Fehler um einen solchen i.S.d. Regelungen in Punkt 10.3 dieser Softwarewartungsbestimmungen, so wird Inworks unter Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb der in Punkt 10.3 beschriebenen Fristen nach Eingang der begründeten Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung beginnen. Hierbei kann die Fehlerbehandlung teilweise oder ganz durch ein Update erfolgen - sollte die betroffene Software Installation älter als 9 Monate sein, liegt es im Ermessen von Inworks, ein Update der Software als notwendige Voraussetzung der Ursachenforschung festzulegen. Sollte eine sofortige Fehlerbehebung nicht möglich sein, wird Inworks dem Lizenznehmer dies unverzüglich nach Kenntnis unter Angabe von Gründen sowie des Zeitraums, der für die Fehlerbeseitigung voraussichtlich zu veranschlagen ist, mitteilen. Inworks wird weiterhin alle ihre verfügbaren Mittel einsetzen, um dem Lizenznehmer eine Umgehungslösung anzubieten.
- 10.3 Die der Inworks nach eingegangener Fehlermeldung durch den Lizenznehmer zustehende Reaktionszeit bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die üblichen Büro- und Servicezeiten sind an Werktagen (Mo.-Fr.) von 08:00 – 17:00 Uhr, nicht an gesetzlichen Feiertagen am Firmensitz der Inworks GmbH. Sollten von keiner Vertragspartei besondere Umstände vorgetragen werden, gelten folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:

Fehlerklasse:	Problembeschreibung:	Maßnahmen:
1	Die zweckmäßige bzw. wirtschaftlich sinnvolle Nutzung von wesentlichen Teilen der Software ist nicht	Inworks beginnt spätestens am folgenden Werktag nach Eingang der Fehlermeldung mit

	möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Anwender ist nicht arbeitsfähig.	der Ursachenforschung.
2	Die Nutzung der Software ist stark eingeschränkt, kann aber im Wesentlichen erfolgen. Der Fehler kann mit organisatorischen und sonstigen wirtschaftlichen Hilfsmitteln umgangen werden.	Inworks beginnt innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Fehlermeldung mit der Ursachenforschung.
3	Sonstige Fehler; keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit der Software	Die Problembeseitigung erfolgt im Rahmen des nächsten Updates oder nach Absprache zwischen den Vertragspartnern.

- 10.4 Ein Fehler im Sinne der vorgenannten Vorschrift liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Störungen der Software durch unsachgemäße Behandlung der Software verursacht werden, wie z. B. einem Abweichen von den Installationsanweisungen oder den im Softwarelizenzvertrag angegebenen Einsatzbedingungen. Eine durch Änderung der Nutzungsanforderungen des Lizenznehmers hervorgerufene Einschränkung oder Unbrauchbarkeit der Software – insbesondere auch von kundenspezifischen Entwicklungen – stellt keinen Fehler dar.

11. Update-Lieferung für Standardsoftware

- 11.1 Inworks stellt während der Laufzeit dieser Softwarewartungsbestimmungen dem Lizenznehmer stets die aktuellste Programmversion der Software zur Verfügung. Im Falle von kundenspezifischen Entwicklungen immer die aktuelle vom jeweiligen Vertragspartner beauftragte Version.
- 11.2 Inworks bestimmt die Anzahl der Updates nach seinem Ermessen. Maßgeblich für die Anzahl der gelieferten Updates sind insbesondere die Anzahl und Art aufgetretener Fehler und sich ändernde gesetzliche Regelungen.
- 11.3 Bietet Inworks dem Lizenznehmer im Rahmen dieses Vertrages zur Vermeidung oder Beseitigung von Fehlern ein neues Update an, so hat der Lizenznehmer dieses zu übernehmen und auf seiner Hardware gemäß den Installationsanweisungen von Inworks zu installieren.

12. Separat zu vergütende Leistungen

- 12.1 Inworks wird nach Absprache mit dem Lizenznehmer weitere Leistungen, die mit der Software in Zusammenhang stehen, die aber nicht Gegenstand dieser Softwarewartungsbestimmungen sind, gegen eine separate Vergütung anbieten. Dies gilt insbesondere für
- sämtliche Arbeiten und Leistungen, die auf Anforderung des Lizenznehmers außerhalb der normalen Bürostunden (Montag bis Freitag 8.00-17.00 Uhr) der Inworks vorgenommen werden und nicht nach § 10 erforderlich sind;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch unsachgemäße Behandlung der gepflegten Software und/oder Obliegenheitsverletzungen des Lizenznehmers, beispielsweise Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen, erforderlich werden;
 - Störungen der Software gem. 10.4 dieser Bestimmungen;
 - Arbeiten und Leistungen, die durch höhere Gewalt oder sonstige nicht von Inworks zu vertretende Umstände erforderlich werden;
 - Arbeiten und Leistungen, die im Zusammenhang mit der

Installation eines dem Lizenznehmer überlassenen Updates notwendig sind sowie Einweisung und Schulung bzgl. dieser Programmstände.

- Arbeiten und Leistungen (inklusive der Fehlerbehebung) an kundenspezifischen Entwicklungen (Customizings und Add-ons), welche über die Sicherstellung der Kompatibilität mit der jeweils aktuellen Version der Standardsoftware hinausgehen.

13. Preisanpassungsklausel für Softwarewartung

- 13.1 Die vertraglich vereinbarte Vergütung für Softwarewartung erhöht sich jährlich um 2% bezogen auf die Vorjahresvergütung.
- 13.2 Beträgt die jährliche Inflationsrate über 2,5%, so darf Inworks die vertraglich vereinbarte Vergütung für Softwarewartung im Folgejahr um die tatsächliche Inflationsrate anpassen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindex.
- 13.3 Diese Regelung gilt nicht für zeitlich befristete Softwarelizenzen, welche die Softwarewartung bereits beinhalten. Hier gilt die entsprechende Preisanpassungsklausel für zeitlich befristete Softwarelizenzen (Teil A).

14. Datengeheimnis und personenbezogene Daten

- 14.1 Inworks stellt sicher, dass seitens Inworks für den Wartungs-, Support-, Update- oder Installations-Fall nur explizit Berechtigte, auf das Datengeheimnis verpflichtete Personen beteiligt sind.
- 14.2 Inworks verarbeitet personenbezogene Daten bei Wartungs-, Support-, Update- oder Installations-Leistungen nur, wenn dies (in seltenen Fällen) zur Leistungserbringung notwendig ist und dann nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Weisungen des Lizenznehmers.

15. Pflichten des Lizenznehmers

- 15.1 Der Lizenznehmer wird Inworks bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten kostenfrei unterstützen. Er wird insbesondere bei Fehlermeldungen die Symptome, die System- und Hardwareumgebung beobachten und Inworks den Fehler unter Angabe der zur Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen melden. Fehler sind unverzüglich zu melden.
- 15.2 Der Lizenznehmer hat Inworks einen Wechsel des Rechners, auf dem das Programm eingesetzt wird, mitzuteilen.
- 15.3 Der Lizenznehmer wird alle im Zusammenhang mit der gepflegten Software verwendeten oder erzielten Daten als Sicherungskopie bereithalten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- 15.4 Der Lizenznehmer hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.
- 15.5 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Lizenznehmer diese, so ist Inworks zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflichtverletzung ist Inworks berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zum Monatsende das die Softwarewartungsleistungen betreffende Vertragsverhältnis zu kündigen.

Vertrags gefährdet wird und auf deren Durchführung der Lizenznehmer vertrauen darf, beschränkt sich unsere Haftung sowie die unserer Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

- 16.2 Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzungen die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird, haften wir sowie unsere Erfüllungsgehilfen nicht.
- 16.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Lizenznehmers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Lizenznehmers.

17. Vertragslaufzeit, Beendigung des Lizenzvertrags

- 17.1 Die Laufzeit des Vertrags richtet sich nach dem Softwarelizenzvertrag ab Übergabe des Lizenzkeys bzw. Bereitstellung der Software. Wir behalten uns vor, nachträglich beauftragte Lizenzen und ggf. deren Wartungsverträge in ihrer Vertragslaufzeit und der Beendigung des Lizenzvertrages mit dem Erstauftrag zu synchronisieren. Sich ergebene unterjährige Vertragslaufzeiten werden tagesgenau berechnet.
- 17.2 Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere gemäß § 543 BGB, aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 17.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

18. Compliance; Haftungsfreistellung

- 18.1 Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, die Software unter Einhaltung der geltenden Gesetze (insbesondere Datenschutzrecht) zu nutzen. Der Lizenznehmer hat Inworks von allen Rechten Dritter freizustellen, die auf einer ihm zurechenbaren oder von ihm verursachten rechtswidrigen Verwendung der Software beruhen.

18.2 Schlussbestimmungen

- 18.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 18.4 Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- 18.5 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- 18.6 Gerichtsstand ist Ulm.

Teil C - Allgemeiner Teil

16. Haftung

- 16.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von vertragswesentlichen Pflichten, durch deren Verletzung die Durchführung des